

SATZUNG der
ERZEUGERINNEN - VERBRAUCHERINNEN - GENOSSEN-
SCHAFT
WENDLAND - KOOPERATIVE
Beschlossen am 08.11.1989 und 31.01.1990
letzte Änderung: 12.06.2001 (§ 13)

- § 1 -

Name und Sitz:

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:
2. "Wendland Kooperative" - ErzeugerInnen-VerbraucherInnen-Genossenschaft für ökologische Produkte e. G.
3. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3000 Hannover.

- § 2 -

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft:

I. Zweck des Unternehmens ist

4. Die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder
5. Darüber hinaus:
6. Die Sicherstellung der Versorgung der VerbraucherInnen mit gesunden Lebensmitteln sowie ökologisch hochwertigen Waren möglichst aus dem Wendland.
7. Die Förderung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe mit kontrolliert biologischer Anbauweise und artgerechter Tierhaltung durch die Direktvermarktung dieser Produkte.
8. Die Mitwirkung an der Erhaltung unserer Kulturlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Förderung umweltschonender Produktions-, Verteilungs- und Verbrauchsmethoden.

SATZUNG der
ERZEUGERINNEN - VERBRAUCHERINNEN - GENOSSEN-
SCHAFT
WENDLAND - KOOPERATIVE
Beschlossen am 08.11.1989 und 31.01.1990
letzte Änderung: 12.06.2001 (§ 13)

- § 1 -

Name und Sitz:

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:
2. "Wendland Kooperative" - ErzeugerInnen-VerbraucherInnen-Genossenschaft für ökologische Produkte e. G.
3. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3000 Hannover.

- § 2 -

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft:

I. Zweck des Unternehmens ist

4. Die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder
5. Darüber hinaus:
6. Die Sicherstellung der Versorgung der VerbraucherInnen mit gesunden Lebensmitteln sowie ökologisch hochwertigen Waren möglichst aus dem Wendland.
7. Die Förderung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe mit kontrolliert biologischer Anbauweise und artgerechter Tierhaltung durch die Direktvermarktung dieser Produkte.
8. Die Mitwirkung an der Erhaltung unserer Kulturlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Förderung umweltschonender Produktions-, Verteilungs- und Verbrauchsmethoden.

9. Den Kontakt zwischen den ErzeugerInnen und VerbraucherInnen herzustellen und den StädterInnen Einblick in die Arbeit des ökologischen Landbaus zu ermöglichen.

II. Gegenstand des Unternehmens ist

10. Der Groß- und Einzelhandel mit ökologisch hochwertigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

11. Die Schaffung von Informations-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen, deren Ziele mit denen der Genossenschaft identisch sind.

12. Die Lebensmittel der Genossenschaft stammen in der Regel aus kontrolliert biologischem Anbau. Kriterien für Ausnahmen werden von der Generalversammlung bestimmt. Es können auch Waren aus Umstellungsbetrieben bezogen werden, um die Umstellung von konventionell wirtschaftenden Betrieben zum biologischen Anbau zu fördern.

13. Des weiteren sollen Produkte aus

14. - Kleinhandwerk

15. - sog. Drittweltländern

16. - Initiativen / Kooperativen etc.

17. unter der Bedingung vermarktet werden, dass sie mit den Zielen der Genossenschaft vereinbar sind.

18. Die angebotenen Waren aus kontrolliert biologischem Anbau sind ausnahmslos mit dem Namen der ErzeugerIn oder ihrer Kontrollorganisation zu kennzeichnen.

19. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

9. Den Kontakt zwischen den ErzeugerInnen und VerbraucherInnen herzustellen und den StädterInnen Einblick in die Arbeit des ökologischen Landbaus zu ermöglichen.

II. Gegenstand des Unternehmens ist

10. Der Groß- und Einzelhandel mit ökologisch hochwertigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

11. Die Schaffung von Informations-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen, deren Ziele mit denen der Genossenschaft identisch sind.

12. Die Lebensmittel der Genossenschaft stammen in der Regel aus kontrolliert biologischem Anbau. Kriterien für Ausnahmen werden von der Generalversammlung bestimmt. Es können auch Waren aus Umstellungsbetrieben bezogen werden, um die Umstellung von konventionell wirtschaftenden Betrieben zum biologischen Anbau zu fördern.

13. Des weiteren sollen Produkte aus

14. - Kleinhandwerk

15. - sog. Drittweltländern

16. - Initiativen / Kooperativen etc.

17. unter der Bedingung vermarktet werden, daß sie mit den Zielen der Genossenschaft vereinbar sind.

18. Die angebotenen Waren aus kontrolliert biologischem Anbau sind ausnahmslos mit dem Namen der ErzeugerIn oder ihrer Kontrollorganisation zu kennzeichnen.

19. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

- § 3 -

Erwerb der Mitgliedschaft:

20. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen und Personen-handelsgesellschaften erwerben.
21. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a. eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts,
 - b. Beschluss des Vorstands über die Zulassung,
 - c. durch Eintragung in die vom Registergericht geführte Liste der Mitglieder.
22. Abgelehnte Aufnahmeanträge müssen vom Vorstand begründet und der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- § 4 -

Kündigung der Mitgliedschaft:

23. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne seiner Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

- § 5 -

Übertragung des Geschäftsguthabens:

24. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die ErwerberIn Mitglied ist oder an ihrer Stelle Mitglied wird.

- § 3 -

Erwerb der Mitgliedschaft:

20. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften erwerben.
21. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a. eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts
 - b. Beschluss des Vorstands über die Zulassung.
 - ~~c. Durch Eintragung in die vom Registergericht geführte Liste der Mitglieder~~
22. Abgelehnte Aufnahmeanträge müssen vom Vorstand begründet und der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- § 4 -

Kündigung der Mitgliedschaft:

23. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne seiner Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

- § 5 -

Übertragung des Geschäftsguthabens:

24. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die ErwerberIn Mitglied ist oder an ihrer Stelle Mitglied wird.

25. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

- § 6 -

Ausschluss aus der Genossenschaft:

26. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
- d. es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Beschlüssen der Generalversammlung nicht Folge leistet;
 - e. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - f. es zahlungsunfähig ist oder entmündigt wurde.
27. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
28. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wurde, ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Von der Absendung des Briefes an kann der Betreffende nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und ist von allen Ämtern der Genossenschaft entbunden.

25. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

- § 6 -

Ausschluss aus der Genossenschaft:

26. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
- c. es trotz schriftlicher Aufforderung **unter Androhung des Ausschlusses** den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Beschlüssen der Generalversammlung nicht Folge leistet;
 - d. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - e. es zahlungsunfähig **geworden ist** oder **entmündigt überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet** wurde,
 - f. **es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind, insbesondere, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Genossenschaft eine Verbindlichkeit ausgleicht.**
27. **Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.**
28. **Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten**

- § 7 -

Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied:

29. Die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 73 des GenG.
30. Die Genossenschaft ist berechtigt, ihr zustehende Forderungen gegen das Guthaben aufzurechnen.

- § 8 -

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

31. Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Dieses bedeutet insbesondere:
- g. an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;
 - h. Anträge an die Generalversammlung zu stellen;
 - i. an dem im Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung);

Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

29. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wurde, ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Von der Absendung des Briefes an kann der Betreffende nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und ist von allen Ämtern der Genossenschaft entbunden.

- § 7 -

Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied:

30. Die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 73 des GenG.
31. Die Genossenschaft ist berechtigt, ihr zustehende Forderungen gegen das Guthaben aufzurechnen.

- § 8 -

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

32. Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Dieses bedeutet insbesondere:
- g. an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;
 - h. Anträge an die Generalversammlung zu stellen;
 - i. an dem im Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung);

<p>j. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht zu nehmen in den aufgestellten Jahresabschluss, in den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats;</p> <p>k. das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen;</p> <p>l. an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes teilzunehmen. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können jedoch durch Beschluss dieses Recht für einzelne Sitzungen aussetzen. Dieser Beschluss ist in der Generalversammlung zu begründen.</p> <p>32. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:</p> <p>m. die Bestimmungen des GenG's, der Satzung, der allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten;</p> <p>n. die Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil zu leisten.</p> <p>33. Jedes Mitglied hat das Recht, den Genossenschaftsladen zu nutzen. Will das Mitglied dieses Recht in Anspruch nehmen, wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Die Ladennutzung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft bleibt davon unberührt. Die Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4 bzw. § 5 der Satzung.</p>	<p>j. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht zu nehmen in den aufgestellten Jahresabschluss, in den Lagebericht, soweit gesetzlich vorgesehen, und den Bericht des Aufsichtsrats;</p> <p>k. das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen;</p> <p>l. an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes teilzunehmen. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat können jedoch durch Beschluss dieses Recht für einzelne Sitzungen aussetzen. Dieser Beschluss ist in der Generalversammlung zu begründen.</p> <p>33. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:</p> <p>m. die Bestimmungen des GenG's, der Satzung, der allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten;</p> <p>n. die Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil zu leisten.</p> <p>34. Jedes Mitglied hat das Recht, den Genossenschaftsladen zu nutzen. Will das Mitglied dieses Recht in Anspruch nehmen, wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Die Ladennutzung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft bleibt davon unberührt. Die Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4 bzw. § 5 der Satzung.</p>
---	--

Die Generalversammlung:

34. Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder sollen die ihnen in der Generalversammlung nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte persönlich ausüben. Ausnahmsweise ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich, bevollmächtigt kann nur ein Mitglied sein. Ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
35. Die Generalversammlung:
- o. stellt den Jahresabschluss fest;
 - p. beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses / Deckung des Jahresfehlbetrages einschließlich etwaiger Gewinn- oder Verlustvorträge sowie die Auflösung oder Zuführung zu bestehenden bzw. neu zu errichtenden Rücklagen;
 - q. beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - r. beschließt über die Aufstellung eines das folgende und die nächsten drei Jahre umfassenden Wirtschaftsplanes;
 - s. beschließt über den Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, wie z.B. langfristige Mietverträge etc., durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden.
36. Die innerhalb von 6 Monaten nach dem Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der

Die Generalversammlung:

35. Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder sollen die ihnen in der Generalversammlung nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte persönlich ausüben. Ausnahmsweise ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich, bevollmächtigt kann nur ein Mitglied sein. Ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. **Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Ziffer 27 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.**
36. Die Generalversammlung:
- o. stellt den Jahresabschluss fest;
 - p. beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses / Deckung des Jahresfehlbetrages einschließlich etwaiger Gewinn- oder Verlustvorträge sowie die Auflösung oder Zuführung zu bestehenden bzw. neu zu errichtenden Rücklagen;
 - q. beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - r. beschließt über die Aufstellung eines das folgende und die nächsten drei Jahre umfassenden Wirtschaftsplanes;
 - s. beschließt über den Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, wie z.B. langfristige Mietverträge etc., durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden.
37. Die innerhalb von 6 Monaten nach dem Schluss des

<p>Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.</p> <p>37. Außerordentliche Generalversammlungen werden im Bedarfsfall oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.</p> <p>38. Generalversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates oder, im Verhinderungsfall, durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet.</p> <p>39. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der aufgestellte Jahresabschluss nebst Anhang eingesehen werden kann.</p>	<p>vorangegangenen Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen, die zwischen dem Tage des Zugangs (§ 9 Ziffer 36) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen.</p> <p>38. Im Fall der Ziffer 36 gilt die Mitteilung als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist.</p> <p>39. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Außerordentliche Generalversammlungen werden im Bedarfsfall oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.</p> <p>40. Generalversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates oder, im Verhinderungsfall, durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet.</p> <p>41. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der aufgestellte Jahresabschluss nebst Anhang eingesehen werden kann.</p>
--	---

- § 10 -

Beschlüsse der Generalversammlung:

40. Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Bei Personalwahlen wird grundsätzlich geheim gewählt, es sei denn, es wird einstimmig darauf verzichtet. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
41. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang und danach das Los. Jedes Mitglied hat, unabhängig von seinen Geschäftsanteilen, eine Stimme.
42. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen eine andere Mehrheit vor.
43. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

- § 10 -

Beschlüsse der Generalversammlung:

42. Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Bei Personalwahlen wird grundsätzlich geheim gewählt, es sei denn, es wird einstimmig darauf verzichtet. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
43. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang und danach das Los. Jedes Mitglied hat, unabhängig von seinen Geschäftsanteilen, eine Stimme.
44. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen eine andere Mehrheit vor.
45. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von **mindestens einem** ~~den~~ anwesenden Vorstandsmitglied**ern**, **dem Schriftführer** und der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

- § 11 -

Der Aufsichtsrat:

44. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll immer eine ungerade Zahl sein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
45. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Es sollen nach Möglichkeit für jedes Aufsichtsratsmitglied Ersatzmitglieder gewählt werden, die nachrücken, wenn ein Aufsichtsratsmitglied ausscheidet. Jährlich scheidet die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amts-dauer aus; bei einer nicht durch zwei teilbaren Mitgliederzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus.
46. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 38 GenG.
47. Über Vergütungen und Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung.

- § 12 -

Der Vorstand:

48. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
49. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- § 11 -

Der Aufsichtsrat:

46. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll immer eine ungerade Zahl sein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
47. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Es sollen nach Möglichkeit für jedes Aufsichtsratsmitglied Ersatzmitglieder gewählt werden, die **für die restliche Zeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds** nachrücken, wenn ein Aufsichtsratsmitglied ausscheidet. Jährlich scheidet die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus; bei einer nicht durch zwei teilbaren Mitgliederzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus.
48. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 38 GenG.
49. Über Vergütungen und Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung.

- § 12 -

Der Vorstand:

50. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
51. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

<p>50. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, besonders des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.</p> <p>51. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> t. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum, anhand von Zwischenabschlüssen; u. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft, einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos; v. einen Unternehmensplan, aus dem besonders der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht. <p>52. Der Vorstand bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu folgenden Handlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> w. Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken; x. Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen, soweit dadurch Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 - DM jährlich eingegangen werden; y. eine Aufnahme von Darlehen, Wechselverbindlichkeiten oder Bürgschaften; z. Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von 10.000,- DM übersteigt; aa. Feststellung der Geschäftsordnung für den Vorstand; bb. Die Aufstellung der der Generalversammlung vorzulegenden Wirtschaftspläne. <p>53. Über Vergütungen und Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung. Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat werden nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten) erstattet, die in Zusammenhang mit ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit stehen.</p>	<p>52. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, besonders des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.</p> <p>53. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> t. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum, anhand von Zwischenabschlüssen; u. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft, einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos; v. einen Unternehmensplan, aus dem besonders der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht. <p>54. Der Vorstand bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu folgenden Handlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> w. Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken; x. Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen, soweit dadurch Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 - EURODM jährlich eingegangen werden; y. eine Aufnahme von Darlehen, Wechselverbindlichkeiten oder Bürgschaften; z. Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von 10.000,- EURODM übersteigt; aa. Feststellung der Geschäftsordnung für den Vorstand; bb. Die Aufstellung der der Generalversammlung vorzulegenden Wirtschaftspläne <p>55. Über Vergütungen und Entschädigungen entscheidet die Generalversammlung. Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat werden nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten) erstattet, die in Zusammenhang mit ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit stehen.</p>
--	--

- § 13 -

Der Geschäftsanteil:

- 54. Jedes Mitglied muss sofort mindestens einen Geschäftsanteil erwerben. Ein Geschäftsanteil beträgt 60,-- EURO.
- 55. Der erste Geschäftsanteil muss sofort in voller Höhe eingezahlt werden. Bei weiteren Geschäftsanteilen ist Ratenzahlung, monatlich mindestens 20,-- EURO, möglich.

- § 14 -

Gesetzliche und weitere Rücklagen:

- 56. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 20 % aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss und dem zugewendeten Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- 57. Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 75 % der gesamten gezeichneten Geschäftsanteile erreicht sind.
- 58. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

- § 15 -

Nachschusspflicht:

- 59. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

- § 13 -

Der Geschäftsanteil;

- 56. Jedes Mitglied muss sofort mindestens einen Geschäftsanteil erwerben. Ein Geschäftsanteil beträgt 60,-- EURO.
- 57. Der erste Geschäftsanteil muss sofort in voller Höhe eingezahlt werden. Bei weiteren Geschäftsanteilen ist Ratenzahlung, monatlich mindestens 20,-- EURO, möglich.

- § 14 -

Gesetzliche und weitere Rücklagen:

- 58. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 20 % aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss und dem zugewendeten Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- 59. Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 75 % der gesamten gezeichneten Geschäftsanteile erreicht sind.
- 60. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

- § 15 -

Nachschusspflicht:

- 61. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

- § 16 -

Rückvergütung und Gewinnverwendung:

60. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe werden durch den Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des letzten weiteren Geschäftsanteiles bei Ratenzahlung, ist die Rückvergütung des Mitgliedes auf das Geschäftsguthaben gutzuschreiben.
61. Auf Beschluss der Generalversammlung kann den Mitgliedern neben oder an Stelle einer Rückvergütung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.
62. Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit er nicht gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen 10 Jahren, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung an.

- § 17 -

Liquidation:

63. Im Falle einer Liquidation fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen an den "Fein Äten - Verein für ökologischen Landbau und gesunde Ernährung Wendland Hannover e. V." oder eine andere, von der letzten Generalversammlung zu benennende gemeinnüt-

- § 16 -

Rückvergütung und Gewinnverwendung:

62. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe werden durch den Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des letzten weiteren Geschäftsanteiles bei Ratenzahlung, ist die Rückvergütung des Mitgliedes auf das Geschäftsguthaben gutzuschreiben.
63. Auf Beschluss der Generalversammlung kann den Mitgliedern neben oder an Stelle einer Rückvergütung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.
64. Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit er nicht gutgeschrieben wird. ~~Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen 10 Jahren, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung an.~~

- § 17 -

Liquidation:

65. Im Falle einer Liquidation fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen an den "Fein Äten - Verein für ökologischen Landbau und gesunde Ernährung Wendland Hannover e. V." oder eine andere, von der letzten Generalversammlung zu benennende

zige Einrichtung. Diese Vorschrift kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

- § 18 -

Veröffentlichungen der Genossenschaft:

64. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Tageszeitungen "Hannoversche Allgemeine" und "Elbe-Jeetzel-Zeitung " veröffentlicht.

- § 19 -

65. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
66. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

gemeinnützige Einrichtung. Diese Vorschrift kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

- § 18 -

Veröffentlichungen der Genossenschaft:

66. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, **soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. ~~unter ihrer Firma in den Tageszeitungen "Hannoversche Allgemeine" und "Elbe-Jeetzel-Zeitung " veröffentlicht.~~**

- § 19 -

67. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
68. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.